

# Dienstvereinbarung zur Festlegung von Betriebsferien in Kindertagesstätten

zwischen

dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, vertreten durch das Kindertagesstättenwerk

und

der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

- MV -

wird folgende Dienstvereinbarung über die Einführung und Festlegung von Betriebsferien geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des Kindertagesstättenwerkes des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg.

## **§ 2 Zeitraum**

Die Betriebsferien betragen bis zu 20 Tage und werden jeweils in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr abgehalten.

Die Bekanntgabe des Zeitraums der Betriebsferien erfolgt zum Anfang des Jahres durch die jeweilige Dienststellenleitung im Wege des Betriebsaushangs.

## **§ 3 Resturlaub**

Die verbleibenden Urlaubstage stehen zur individuellen Disposition der Mitarbeitenden zur Verfügung und werden durch gesonderte Urlaubsanträge und Genehmigungen des Arbeitgebers festgelegt.

## **§ 4 Sonderfälle**

(1) Erkrankten Mitarbeitende während des Betriebsurlaubs, so werden die mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Tage nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(2) Hat der Arbeitnehmer bei Beginn der Betriebsferien gem. § 19 Abs. 5 KAT noch keinen oder keinen ausreichenden Anspruch auf Erholungsurlaub, wird eine gesonderte Regelung zwischen dem jeweiligen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber getroffen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist kann verkürzt werden, wenn der Betrieb einer Einrichtung aufgrund der Betriebsferienregelung in Gefahr gerät.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Flensburg, den 27.02.2017

22.02.2017



*Henning Bunde*

\_\_\_\_\_  
i.d. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

*H. Jansen-Bunde*

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung

*J. Nielsen*

\_\_\_\_\_  
i.d. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg